-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.10.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.07.1998

3. Instanz

Datum	25.11.1999

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird der Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Juli 1998 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU), hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU). Vorrangig ist zu prÃ¼fen, ob der angefochtene Beschluss unter VerstoÃ gegen Â§ 153 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zustande gekommen ist.

Der 1935 im ehemaligen Jugoslawien geborene KlÃ¤ger war in der Bundesrepublik Deutschland von 1961 bis MÃ¤rz 1984 als Bauarbeiter versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Ab September 1984 war er arbeitslos gemeldet und von Dezember 1985 bis Juli 1986 arbeitsunfÃ¤hig krank.

Ein vom KlÃ¤ger im April 1986 gestellter Rentenantrag blieb ohne Erfolg (Bescheid

der beigeladenen Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz vom 9. April 1987, Urteil des Sozialgerichts (SG) Landshut vom 19. Juli 1989). Seine beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegte Berufung nahm der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 28. Januar 1993 zurÃ¼ck. Gleichzeitig stellte er einen neuen Antrag auf GewÃ¤hrung von BU/EU-Rente. Diesen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18. Juli 1994 idF des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 1994 ab, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rentenleistung fehlten. Dagegen erhob der wieder in Bosnien wohnende KlÃ¤ger beim SG Frankfurt am Main Klage, die durch Urteil vom 27. Oktober 1997 abgewiesen wurde. Das vom KlÃ¤ger angerufene Hessische LSG erteilte ihm mit Schreiben vom 28. Mai 1998 folgenden Hinweis: Der Senat beabsichtige, den Rechtsstreit durch Beschluss ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter zu entscheiden. Es bestehe Gelegenheit, zu dieser Verfahrensweise Stellung zu nehmen bis zum 4. Juli 1998. Dazu Ã¤uÃerte sich der KlÃ¤ger nicht. Durch Beschluss vom 14. Juli 1998 wies das LSG sodann die Berufung des KlÃ¤gers im wesentlichen mit folgender BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck:

Ein Versicherungsfall der BU oder EU sei beim KlÃ¤ger nicht vor der BerufungsrÃ¼cknahme im Januar 1993 eingetreten, da dieser auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei, wo er nach dem vorliegenden Gutachten noch habe vollschichtig tÃ¤tig sein kÃ¶nnen. Wenn unterstellt werde, der Versicherungsfall sei im AnschluÃ an die BerufungsrÃ¼cknahme eingetreten, habe der KlÃ¤ger in dem maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalls keine drei Jahre mit PflichtbeitrÃ¤gen aufzuweisen. Denn er habe den letzten Pflichtbeitrag bereits im MÃ¤rz 1984 geleistet. Eine Minderung seiner ErwerbsfÃ¤higkeit sei auch nicht aufgrund eines Tatbestandes eingetreten, durch den die Wartezeit als vorzeitig erfÃ¼llt gelte. Ebensowenig kÃ¶nne der KlÃ¤ger seinen Anspruch auf die Â§Â§ 240, 241 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) stÃ¼tzen. Denn bei ihm lÃ¤gen von Januar 1984 bis Januar 1993 nicht durchgehend Anwartschaftserhaltungszeiten vor. Eine nachtrÃ¤gliche Beitragszahlung fÃ¼r die nicht belegten ZeitrÃ¤ume sei nicht zulÃ¤ssig.

Mit seiner vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs iS von Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG), Â§Â§ 62, 153 Abs 4 Satz 2 SGG. Dazu trÃ¤gt er insbesondere vor: Die AnhÃ¶rungsmitteilung der Beklagten vom 28. Mai 1998 habe nicht den Anforderungen des Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG genÃ¼gt. Aus ihr sei fÃ¼r ihn nicht erkennbar gewesen, ob die Vorinstanz die Berufung nach dem damaligen Sach- und Streitstand fÃ¼r begrÃ¼ndet oder fÃ¼r unbegrÃ¼ndet gehalten habe. HÃ¤tte das LSG angekÃ¼ndigt, daÃ es die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweisen werde, hÃ¤tte er versucht, der drohenden BerufungszurÃ¼ckweisung durch weiteren Sachvortrag entgegenzutreten. Insbesondere hÃ¤tte er geltend gemacht: Er sei bereits am 8. April 1986 erwerbsunfÃ¤hig gewesen. Demnach hÃ¤tte sein am 28. Januar 1993 vor dem Bayerischen LSG gestellter Antrag als Zugunstenantrag iS von Â§ 44 Abs 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) aufgefaÃt werden mÃ¼ssen. SchlieÃlich habe bei ihm in der von der Beklagten angenommenen "LÃ¼ckenzeit" von MÃ¤rz bis September 1984 der Tatbestand der ArbeitsunfÃ¤higkeit vorgelegen, fÃ¼r dessen BerÃ¼cksichtigung er sich nicht in der

Bundesrepublik Deutschland habe aufhalten mÃ¼ssen. AuÃerdem sei auch kein Leistungsbezug erforderlich gewesen. Ein derartiges Vorbringen hÃ¤tte das LSG wahrscheinlich zu einer weiteren SachaufklÃ¤rung veranlaÃt, was wiederum zu einer fÃ¼r ihn gÃ¼nstigen Entscheidung gefÃ¼hrt hÃ¤tte.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,
den Beschluss des Hessischen LSG vom 14. Juli 1998 sowie das Urteil des SG Frankfurt am Main vom 27. Oktober 1997 aufzuheben und die Beklagte â hilfsweise die Beigeladene â unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Juli 1994 idF des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 1994 zu verurteilen, ihm Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat mitgeteilt, sie wolle sich nicht gegen die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers wenden.

Die Beigeladene hat angegeben, es sei derzeit eine ÃuÃerung zum Revisionsvorbringen nicht beabsichtigt.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Sie fÃ¼hrt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache an die Vorinstanz, weil das Berufungsverfahren an einem vom KlÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã gerÃ¼gten Verfahrensmangel leidet, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (vgl Â§Â§ 162, 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Das LSG hat Â§ 153 Abs 4 SGG verletzt, indem es die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckgewiesen hat, ohne den KlÃ¤ger vorher angemessen zu hÃ¶ren.

Nach Â§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG kann das LSG, auÃer in den FÃ¤llen des Â§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG (Rechtsmittel gegen einen Gerichtsbescheid), die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, wenn es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG bestimmt dazu, daÃ die Beteiligten vorher zu hÃ¶ren sind. Diese AnhÃ¶rungspflicht gebietet es, daÃ der BerufungsklÃ¤ger zunÃ¤chst Ã¼ber die Absicht des Gerichts informiert wird, ohne mÃ¼ndliche Verhandlung im Beschlussverfahren zu seinen Ungunsten zu entscheiden (ebenso zur gleichlautenden Regelung des Â§ 130a iVm Â§ 125 Abs 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO): BVerwG Buchholz 310 Â§ 130a Nr 10). Durch den nach Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG gebotenen Hinweis auf das Beschlussverfahren wird den Beteiligten mit anderen Worten deutlich gemacht, daÃ der Senat die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt (so Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 16. MÃ¤rz 1994 â 9 BV 151/93 â in HVBG-INFO 1994, 2082; allgemein dazu auch BSG SozR 3-1500 Â§ 153 Nr 7).

Diesen Anforderungen wird die AnhÃ¶rungsmitteilung des LSG vom 28. Mai 1998 nicht gerecht. Ihr fehlt insbesondere ein Hinweis darauf, daÃ die Berufung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet gehalten werde, also eine Entscheidung zu Ungunsten des KlÃ¤gers beabsichtigt sei. Dabei handelt es sich um einen wesentlichen Mangel; denn eine derartige Information Ã¼ber die fehlende Erfolgsaussicht seines Rechtsmittels kann einen BerufungsklÃ¤ger ggf zu weiterem sachdienlichen Vorbringen veranlassen. Davon ist nach der RevisionsbegrÃ¼ndung auch im vorliegenden Fall auszugehen.

Auf diesem Verfahrensmangel kann der angefochtene Beschluss auch beruhen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daÃ sich das LSG durch ergÃ¤nzende Darlegungen des KlÃ¤gers zu weiteren Ermittlungen hÃ¤tte bewegen lassen, was wiederum zu einer fÃ¼r diesen gÃ¼nstigen Entscheidung hÃ¤tte fÃ¼hren kÃ¶nnen. Immerhin erscheint es als mÃ¶glich, daÃ wÃ¤hrend der bis jetzt fÃ¼r die Zeit von April bis August 1984 angenommenen "BelegungslÃ¼cke" eine rentenrechtlich zu berÃ¼cksichtigende ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers vorgelegen hat.

Da der berufungsgerichtliche Verfahrensmangel im Revisionsverfahren wegen der hier fehlenden MÃ¶glichkeit einer ergÃ¤nzenden SachaufklÃ¤rung (vgl Â§ 163 SGG) nicht geheilt werden kann, ist das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurÃ¼ckzuverweisen. Dieses Gericht wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024